



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Monika Heinold
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2756

Ministerin für Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Prof. Dr. Waltraut Wende
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8950

Datum
16. April 2014

Stellenhebungen an Hochschulen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 03.04.2014 ist der Landesrechnungshof gebeten worden, zu den Stellenhebungen bzw. -umwandlungen in den Haushaltsplänen der Hochschulen (Umdruck 18/2506) Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Durch das Gesetz zur Änderung des SHBesG vom 14. Juni 2013 wurden die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der W-Besoldung zugeordnet. Dies hielt der Landesrechnungshof nicht für sachgerecht (vgl. Umdruck 18/825 und 18/982).

Nur bei den bisher nach A 14 besoldeten Kanzlerinnen und Kanzlern ergibt sich ein Anstieg des Grundgehalts. Im Übrigen ergeben sich Mehrausgaben aus der Differenz des neuen Grundgehalts zzgl. der Leistungsbezüge und dem bisherigen Grundgehalt. Zur Höhe der Leistungsbezüge, über die das Präsidium der jeweiligen Hochschule entscheidet, liegen dem Landesrechnungshof keine aktuellen Prüfungserkenntnisse vor.

Die übrigen Stellenhebungen bringen strukturelle Verbesserungen in den Stellenplänen im Wert von rund 150 T€ jährlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es bereits im Vorjahr Verbesserungen durch Hebungen in Höhe von insgesamt 3,3 Mio. € gegeben hat. In 2012 sind insgesamt 366 Stellen gehoben worden. Davon waren 295 auf die von den Tarifparteien ausgehandelte und zum 01.01.2012 in Kraft getretene Entgeltordnung zurückzuführen. Die übrigen Hebungen in 2012 sowie diejenigen in 2013 ergeben sich vor allem aus organisatorischen Veränderungen und aufgrund höherwertiger Tätigkeiten. Sie setzen voraus, dass entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen mit Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen vorhanden sind. Dabei sind Hebungen aufgrund höherwertiger Tätigkeiten kritisch zu bewerten: Tarifbeschäftigte dürfen nicht mit Aufgaben betraut werden, die nicht ihrer tarifrechtlichen Eingruppierung entsprechen. Anderenfalls liegt möglicherweise ein Verstoß gegen tarif- und haushaltsrechtliche Bestimmungen vor. Darüber, ob dies der Fall ist, liegen dem Landesrechnungshof keine Prüfungserkenntnisse vor.

Zwar werden die Ausgaben von den Hochschulen im Rahmen des Globalbudgets getragen. Jedoch verschärfen sie die negativen Folgen der vorhandenen Unterfinanzierung, indem z. B. Stellen nicht wiederbesetzt werden können. Wenn dies Wissenschaftlerstellen betrifft, verschlechtern sich die Betreuungsrelationen und damit die Studienbedingungen. Stellenhebungen und Strukturverbesserungen passen nicht zur finanziellen Situation des Landes und der Hochschulen. Sie sollten auf das Notwendige beschränkt werden. Nur wenn alle Ressorts und die ausgegliederten Bereiche eine konsequente Sparpolitik verfolgen, ist eine Sanierung des Haushalts möglich.

Der Gesetzgeber sollte überdenken, ob eine § 14 Abs. 12 HG entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigung im nächsten Haushaltsjahr vorgesehen werden soll. Dies gilt insbesondere für die dem Wissenschaftsministerium eingeräumte Möglichkeit, die Befugnis zur Hebung von Planstellen und Stellen weiter auf die Hochschulen zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Eggeling